

3. Im VEB Schiffswerft „Edgar André“ in Magdeburg kümmern sich die Betriebs- und die Betriebsgewerkschaftsleitung regelmäßig um die Werkstätigen, die aus dem Strafvollzug entlassen bzw. als kriminell Gefährdete zugewiesen wurden. Die Erziehung hört in diesem Betrieb nicht am Werktor auf. C. ist beispielsweise zwar ein guter Arbeiter, aber in seinen häuslichen Verhältnissen noch sehr nachlässig. Arbeitskollegen kümmerten sich deshalb auch im Wohngebiet um C. und hielten ihn dazu an, seine Wohnung regelmäßig zu säubern, wobei darauf geachtet wurde, daß die Hilfe und Unterstützung in der Freizeit nicht als kleinliche Bevormundung oder Gängelei angesehen werden konnte.

Die hier geschilderten Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie umfassen bei weitem nicht alle Möglichkeiten und sind auch kein fertiges Rezept für alle vorkommenden Fälle. Wir sollten uns dabei immer der Worte des Genossen Kurt Hager erinnern, der in seinem Referat auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im April 1969 feststellte: „Das produktive Wechsel Verhältnis von Persönlichkeit und Kollektiv ist kein konfliktloser statischer Zustand, und es kommt auch nicht spontan, im Selbstlauf zustande. Nur da wird die produktive und persönlichkeitsbildende Kraft des Kollektivs voll wirksam, wo diese Gemeinschaftlichkeit bewußt erstrebt wird, wo eine offene, kritische, kameradschaftliche und vertrauensvolle Atmosphäre herrscht und in schöpferischem Meinungsaustausch und freimütiger Auseinandersetzung gemeinsam um die beste Lösung der Aufgaben und Probleme des Kollektivs und jedes einzelnen gerungen wird.“⁷¹

3.4. Die Unterstützung des Erziehungs- und Wiedereingliederungsprozesses durch die Gewerkschaften

Die Unterstützung des Erziehungs- und Wiedereingliederungsprozesses durch die Gewerkschaften regelt sich insbesondere auf der Grundlage von Art. 45 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie Art. 3 des Strafgesetzbuches. Während unsere sozialistische Verfassung bestimmt, daß die Gewerkschaften berechtigt und verpflichtet sind, aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung zu nehmen,⁷² legt das Strafgesetzbuch in den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts

71 „Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus“, Dietz Verlag, Berlin 1969, S. 31

72 Vgl. dazu „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik - Dokumente, Kommentar“, Bd. 2, a. a. O., S. 216—219.